

Amtliche Abkürzung: APVO-Feu
Ausfertigungsdatum: 26.01.2013
Gültig ab: 01.01.2013
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

Fundstelle: Nds. GVBl. 2013, 24, 72
Gliederungs-Nr: 20411

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen
 der Fachrichtung Feuerwehr
 (APVO-Feu)
 Vom 26. Januar 2013**

Zum 16.03.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2019 (Nds. GVBl. S. 61)

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Dienstbezeichnungen
- § 3 Bewertung der Leistungen

Zweiter Teil

Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

- § 4 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 7 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 8 Prüfungsbehörde
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Zulassung zur Laufbahnprüfung, Prüfungsteile, Ladung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis
- § 15 Niederschrift
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Verhinderung, Versäumnis
- § 18 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Dritter Teil

Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

- § 20 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 21 Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

- § 22 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 23 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 24 Zwischenprüfung
- § 25 Laufbahnprüfung, Prüfungsgebiete, Ladung
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Praktische Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahngruppe 1

Vierter Teil

Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

- § 31 Ausbildung
- § 32 Aufstiegsprüfung

Fünfter Teil

Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

- § 33 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 34 Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Prüfungen

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr,
3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr und
4. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben der Fachrichtung Feuerwehr in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dienstbezeichnungen

¹Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 und für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“. ²Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 führen die Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“.

§ 3

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und in der Ausbildung für den Aufstieg sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	=	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis	0 Punkte	ungenügend (6).

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Zweiter Teil
Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das
zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

§ 4
Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann zugelassen werden, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) erfüllt,
2. eine Berufsausbildung in einem für den Feuerwehrdienst geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat oder zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“, „Rettungsassistent“, „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ berechtigt ist und
3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht.

§ 5

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Ausbildungsabschnitt 1:
Grundausbildungslehrgang (B1) | 26 Wochen, |
| 2. | Ausbildungsabschnitt 2:
Ausbildung im Rettungswesen (R) | 38 Wochen, |
| 3. | Ausbildungsabschnitt 3:
Einsatzpraktikum Truppmitglied (B1P) | 16 Wochen, |
| 4. | Ausbildungsabschnitt 4:
Einsatzpraktikum Truppführer (B2P) | 16 Wochen, |
| 5. | Ausbildungsabschnitt 5:
Vertiefungsphase (V) | 2 Wochen, |
| 6. | Ausbildungsabschnitt 6:
Ausbilderlehrgang (AdF) | 1 Woche, |
| 7. | Ausbildungsabschnitt 7:
Gruppenführerlehrgang (B3) | 4 Wochen, |
| 8. | Ausbildungsabschnitt 8:
Laufbahnprüfung (LP) | 1 Woche. |

²Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte 1 bis 7 ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage 1**). ³Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte 1 bis 7 kann durch die Ausbildungsbehörde im Einzelfall geändert werden, wenn es zweckmäßig ist.

(2) ¹Für die Anwärterinnen und Anwärter, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“, „Rettungsassistent“, „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ berechtigt sind, dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate. ²Sie vertiefen im

Ausbildungsabschnitt 2 (Rv) ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen. ³Für sie dauert der Ausbildungsabschnitt 2 zwölf Wochen.

(3) Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 4 NLVO angerechnet werden.

(4) Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auch Zeiten einer aktiven Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr oder Werkfeuerwehr nach Abschluss der Grundausbildung angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen, für die Ausbildung förderlich sind und derselbe Zeitraum nicht nach Absatz 3 angerechnet wird.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters.

§ 6

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind

1. die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (im Folgenden: Akademie) und
2. Kommunen mit mindestens einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter mit der Befähigung nach Absatz 1 Nr. 2, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen zu.

(3) ¹Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1 und 3 bis 5 sind Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben. ²Der Ausbildungsabschnitt 1, 3 oder 4 kann auch bei einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. ³Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die staatlich anerkannten Schulen für Notfallsanitäter. ⁴Ausbildungsstelle für die Ausbildungsabschnitte 6 und 7 ist die Akademie. ⁵Die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1 und 3 bis 5 bestellen Ausbildungsbeauftragte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die für die Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind.

§ 7

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Im Ausbildungsabschnitt 1 sind fünf Leistungsnachweise mit jeweils einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten sowie ein Leistungsnachweis als Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten zu erbringen. ²Die Leistungen werden jeweils durch eine unterrichtende Lehrkraft bewertet. ³Bei Leistungsnachweisen mit einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil werden die Leistungen in beiden Teilen einzeln bewertet; die Bewertung für den Leistungsnachweis ergibt sich aus dem daraus gebildeten Mittelwert und der zugeordneten Note. ⁴Die Bewertungen werden der Anwärterin oder dem Anwärter mitgeteilt. ⁵Am Ende des Ausbildungsabschnitts 1 ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ⁶Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen für die Leistungsnachweise. ⁷Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet.

(2) ¹Am Ende der Ausbildungsabschnitte 3 und 4 gibt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁴Sind die Ausbildungsabschnitte 3 und 4 beendet, so ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ⁵Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2. ⁶Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(3) ¹Die Ausbildungsbehörde ermittelt die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung mit 33 Prozent und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung mit 67 Prozent berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 8 Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist die Akademie.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Landesprüfungsausschuss, Prüfungsausschüsse

(1) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium bildet einen Landesprüfungsausschuss. ²Aus den Mitgliedern des Landesprüfungsausschusses werden die Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Laufbahnprüfung gebildet.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium bestellt für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder des Landesprüfungsausschusses

1. Beamtinnen und Beamte der Prüfungsbehörde mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. Beamtinnen und Beamte der Kommunen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
3. Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, und
4. Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

²Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten übersenden auf Anforderung des für Inneres zuständigen Ministeriums Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Landesprüfungsausschusses. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzperson nur für die verbleibende Amtszeit bestellt.

(3) ¹Die Prüfungsbehörde bildet jeweils für eine Gruppe von Prüflingen einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

1. eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Beamtinnen oder Beamte nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und
3. eine Beamtin oder ein Beamter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 sollen Beamtinnen oder Beamte einer Kommune nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 sein. ⁴Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Zulassung zur Laufbahnprüfung, Prüfungsteile, Ladung

(1) Zur Laufbahnprüfung kann nur zugelassen werden, wer den Ausbildungsabschnitt 2 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfolgreich absolviert hat.

(2) ¹Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. ²Sie kann sich auf alle Ausbildungsinhalte mit Ausnahme der Inhalte des Ausbildungsabschnitts 2 erstrecken.

(3) Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen und der praktischen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, anwesend sind. ³Die in Satz 2 Nr. 1 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils zwei Zeitstunden.

(2) ¹Die an der Akademie unterrichtenden Lehrkräfte unterbreiten Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten. ²Die Prüfungsbehörde wählt die Aufgaben aus den Vorschlägen aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(3) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(5) ¹Ist mindestens eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ und keine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 12

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte. ²Im ersten Abschnitt soll der Prüfling eine taktische Einheit, in der Regel eine Löschstaffel oder Löschgruppe, führen. ³Der zweite Abschnitt besteht aus einem Vortrag zu einem Thema aus den Ausbildungsabschnitten 1 und 7. ⁴Die Zeitdauer eines Abschnitts soll einschließlich Vorbereitung mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfungsleistung in jedem Abschnitt.

(3) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2 (Punktzahl der Note für die praktische Prüfung).

(4) ¹Ist mindestens ein Abschnitt mit mindestens „ausreichend (4)“ und kein Abschnitt mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) Ist die Prüfungsleistung mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 14 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung mit 40 Prozent und die Punktzahlen der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung jeweils mit 30 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 10 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 90 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 15 Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der praktischen und der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung. ³Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, werden auf Antrag des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 17 Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er

dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ - 0 Punkte - bewertet.

§ 18

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ - 0 Punkte - bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der praktischen oder mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 19

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

Dritter Teil

Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 20

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer

1. ein Studium der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht.

§ 21

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Grundausbildungslehrgang (B1) 26 Wochen,
2. Ausbildungsabschnitt 2: 4 Wochen,

Ausbildung im Rettungswesen (Rs1)

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3. | Ausbildungsabschnitt 3:
Einsatzpraktikum Truppführer (B1/2 P) | 17 Wochen, |
| 4. | Ausbildungsabschnitt 4:
Gruppenführerlehrgang (B3) | 4 Wochen, |
| 5. | Ausbildungsabschnitt 5:
Zwischenprüfung (Zw) | 1 Woche, |
| 6. | Ausbildungsabschnitt 6:
Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P) | 16 Wochen, |
| 7. | Ausbildungsabschnitt 7:
Zugführerausbildung (B4) | 10 Wochen, |
| 8. | Ausbildungsabschnitt 8:
Einsatzpraktikum Zugführer (B4P) | 18 Wochen, |
| 9. | Ausbildungsabschnitt 9:
Verbandsführerausbildung (B5) | 7 Wochen, |
| 10. | Ausbildungsabschnitt 10:
Laufbahnprüfung (LP) | 1 Woche. |

²Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 und 6 bis 9 ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage 2**). ³Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte 2 bis 9 kann durch die Ausbildungsbehörde im Einzelfall geändert werden, wenn es zweckmäßig ist.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 NLVO angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern ist während aller Ausbildungsabschnitte in möglichst großem Umfang Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen, Besprechungen, Versuchen, Brandproben, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, feuerwehrtechnische Kenntnisse zu vermitteln.

§ 22

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind

1. die Akademie und
2. Kommunen mit mindestens einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter mit der Befähigung nach Absatz 1 Nr. 2, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen zu.

(3) ¹Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1, 3, 6 und 8 sind Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben. ²Der Ausbildungsabschnitt 1, 3, 6 oder 8 kann auch bei einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. ³Die Ausbildungsabschnitte 3, 6 und 8 sind bei verschiedenen Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben abzuleisten. ⁴Sie können bei Ausbildungsstellen in anderen Ländern abgeleistet werden. ⁵Ausbildungsstelle für die Ausbildungsabschnitte 4, 7 und 9 ist die Akademie. ⁶Die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1, 3, 6 und 8 bestellen Ausbildungsbeauftragte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die für die Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind.

§ 23

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) Für die Beurteilung der Leistungen im Ausbildungsabschnitt 1 ist § 7 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Am Ende der Ausbildungsabschnitte 1, 3, 6 und 8 gibt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab; § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ²Sind die Ausbildungsabschnitte 3, 6 und 8 beendet, so ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung; § 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. ³Für die Ausbildungsgesamtnote gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 24

Zwischenprüfung

(1) ¹Die Anwärterinnen und Anwärter haben als Zwischenprüfung die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 abzulegen. ²Die §§ 9 bis 19 mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 und des § 14 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Prüfungsnote und die Punktzahl der Prüfungsnote bekannt.

(4) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Prüfungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote.

§ 25

Laufbahnprüfung, Prüfungsgebiete, Ladung

¹Für die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind die §§ 8 und 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 14 bis 19 entsprechend anzuwenden. ²Die Laufbahnprüfung kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ³Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

§ 26

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Prüfungsbehörde bildet jeweils für eine Gruppe von Prüflingen aus den Mitgliedern des Landesprüfungsausschusses nach § 9 Abs. 1 und 2 einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

1. eine Beamtin oder ein Beamter nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. eine Beamtin oder ein Beamter nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und

3. zwei Beamtinnen oder Beamte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 sollen Beamtinnen oder Beamte einer Kommune sein. ⁴Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) ¹Die an der Akademie unterrichtenden Lehrkräfte unterbreiten Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten. ²Die Prüfungsbehörde wählt die Aufgaben aus den Vorschlägen aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(3) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischenliegende Punktzahl entscheiden.

(4) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(5) ¹Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ und ist keine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 28 Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung gliedert sich in drei Abschnitte. ²Im ersten Abschnitt soll der Prüfling in der Regel eine taktische Einheit „Löschzug“ und im zweiten Abschnitt eine taktische Einheit „Verband“ führen. ³Der dritte Abschnitt besteht aus einem Vortrag, einer Gruppendiskussion oder einem Rollenspiel zu einem Thema aus den Ausbildungsabschnitten 1, 4, 7 und 9. ⁴Die Zeitdauer eines Abschnitts soll einschließlich Vorbereitung mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfungsleistung in jedem Abschnitt.

(3) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2 (Punktzahl der Note für die praktische Prüfung).

(4) ¹Sind mindestens zwei Abschnitte mit mindestens „ausreichend (4)“ und ist kein Abschnitt mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 29 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll etwa 20 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) Ist die Prüfungsleistung mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 30 Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahngruppe 1

Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden oder auf die Wiederholung der Prüfung verzichtet hat, kann vom Prüfungsausschuss

die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, zuerkannt werden, wenn sie oder er nach den Ausbildungs- und Prüfungsleistungen geeignet erscheint, die Aufgaben in der Laufbahn wahrzunehmen.

Vierter Teil
Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

§ 31
Ausbildung

(1) Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr in einem Aufstiegslehrgang mit insgesamt mindestens 1 100 Unterrichtsstunden und durch eine berufspraktische Tätigkeit eingeführt.

(2) ¹Die Einführung dauert 18 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Ausbildungsabschnitt 1:
Aufstiegslehrgang I -
Einführungslehrgang (E) | 10 Wochen, |
| 2. | Ausbildungsabschnitt 2:
Vertiefungsphase (EV) | 16 Wochen, |
| 3. | Ausbildungsabschnitt 3:
Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P) | 16 Wochen, |
| 4. | Ausbildungsabschnitt 4:
-
Aufstiegslehrgang II
Zugführerausbildung (B4) | 10 Wochen, |
| 5. | Ausbildungsabschnitt 5:
Einsatzpraktikum Zugführer (B4P) | 18 Wochen, |
| 6. | Ausbildungsabschnitt 6:
Aufstiegslehrgang III -
Verbandsführerausbildung (B5) | 7 Wochen, |
| 7. | Ausbildungsabschnitt 7:
Aufstiegsprüfung (AP) | 1 Woche. |

²Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte 1 bis 6 ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage 3**). ³Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte 2 bis 6 kann durch die oder den Dienstvorgesetzten im Einzelfall geändert werden, wenn es zweckmäßig ist.

(3) ¹Ausbildungsstelle für die Ausbildungsabschnitte 1, 4 und 6 ist die Akademie. ²Der Ausbildungsabschnitt 1 kann an einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle absolviert werden.

(4) ¹Die Ausbildungsabschnitte 2, 3 und 5 sind bei verschiedenen Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben abzuleisten. ²Sie können bei Ausbildungsstellen in anderen Ländern abgeleistet werden. ³Die Ausbildungsstellen bestellen Ausbildungsbeauftragte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die für die Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind.

(5) ¹Im Ausbildungsabschnitt 1 ist eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten anzufertigen; § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. ²Die Note der Bewertung ist die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ³Am Ende der Ausbildungsabschnitte 2, 3 und 5 gibt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab; § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Sind die Ausbildungsabschnitte 2, 3 und 5 beendet, so ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung; § 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Für die Ausbildungsgesamtnote gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 32 Aufstiegsprüfung

¹Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
²Die §§ 25 bis 29 sind entsprechend anzuwenden.

Fünfter Teil Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 33 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht.

§ 34 Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Prüfungen

(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den §§ 8 bis 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 820). ²Für die Ausbildungsleitung gilt § 7 VAP2.2-Feu entsprechend.

(2) ¹Die Referendarinnen und Referendare haben als Zwischenprüfung die Zugführerprüfung abzulegen. ²Die Zugführerprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt und richtet sich nach den §§ 8, 12 und 13 Abs. 2 bis 8, § 14 Abs. 2 und 4 bis 11 sowie den §§ 15 bis 19 und 29 VAP2.2-Feu.

(3) Die Laufbahnprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt und richtet sich nach den §§ 8, 12 und 13 Abs. 2 bis 8, § 14 Abs. 2 und 4 bis 11 sowie den §§ 20 bis 27 und 29 VAP2.2-Feu.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsvorschrift

(1) Auf die Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr, die vor dem 7. März 2019 zur Laufbahnprüfung geladen wurden, ist § 9 in der am 6. März 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die vor dem 7. März 2019 zur Laufbahnprüfung geladen wurden, ist § 26 in der am 6. März 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 26. März 2001 (Nds. GVBl. S. 128) außer Kraft.

Hannover, den 26. Januar 2013

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Schünemann

Minister

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 1 Satz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
1	<p>Grundausbildungslehrgang (B1)</p> <p>Feuerwehrtechnische Ausbildung</p> <p>Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit noch nicht vorhanden. Die Fahrerlaubnisse können auch in den Ausbildungsabschnitten 3 (B1P) und 4 (B2P) erworben werden.</p> <p>Atemschutzgeräteträgerlehrgang</p> <p>Sprechfunkerlehrgang</p> <p>Maschinistenlehrgang</p> <p>ABC-Lehrgang</p> <p>Lehrgang „Technische Hilfeleistung“</p> <p>Ausbildung an der Kettensäge</p> <p>Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, soweit noch nicht vorhanden</p>	26

2	Ausbildung im Rettungswesen (R) oder Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen (Rv)	38
	Ausbildung im Rettungswesen, die die staatliche Abschlussprüfung nach § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter beinhaltet	
	Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen (§ 5 Abs. 2)	12
3	Einsatzpraktikum Truppmitglied (B1P)	16
	Verwendung als Truppmitglied im Brand- und Hilfeleistungsdienst	
	Sonderlehrgänge (z. B. Ausbildung an Hubrettungsfahrzeugen, Realbrandbekämpfung)	
	Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit nicht im Ausbildungsabschnitt 1 (B1) erfolgt	
4	Einsatzpraktikum Truppführer (B2P)	16
	Truppführungsausbildung	
	Führung eines Trupps im Brand- und Hilfeleistungsdienst	
	Einweisung in die Bedienung von Feuerwehrfahrzeugen und Spezialgeräten sowie Teilnahme an technischen Überprüfungen	
	Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit nicht in den Ausbildungsabschnitten 1 (B1) oder 2 (B1P) erfolgt	
5	Vertiefungsphase (V)	2
	Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.	
6	Ausbilderlehrgang (AdF)	1
	Erwerb der Befähigung zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 („Ausbilder in der Feuerwehr“)	
7	Gruppenführerlehrgang (B3)	4
	Führungsausbildung mit folgenden Ausbildungsinhalten:	
	Rechtsgrundlagen der Gefahrenabwehr	
	Führung einer Gruppe und Führen eines Fahrzeugs	

Einsatzlehre

Verbrennungs- und Löschvorgang

Löschwasserversorgung

Fahrzeuge und Geräte

Löschmittel und Löschverfahren

Technische Hilfeleistung

Fernmeldewesen

Vorbeugender Brandschutz

Atemschutz

ABC-Stoffe

Verhalten auf Brandsicherheitswachen

Unfallverhütung

Einsatz einer Löschgruppe oder Löschstaffel

Unterrichtslehre

Praktischer Feuerwehrdienst
(z. B. Ausbildungsanleitung, Auftreten und Verhalten)

Anlage 2

(zu § 21 Abs. 1 Satz 2)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
1	<p>Grundausbildungslehrgang (B1)</p> <p>Feuerwehrtechnische Ausbildung</p> <p>Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit noch nicht vorhanden. Die Fahrerlaubnisse können auch in den Ausbildungsabschnitten 3 (B1/2P) und 6 (B3P) erworben werden.</p> <p>Atemschutzgeräteträgerlehrgang</p>	26

Technische Hilfeleistung

Fernmeldewesen

Vorbeugender Brandschutz

Atemschutz

ABC-Stoffe

Verhalten auf Brandsicherheitswachen

Unfallverhütung

Einsatz einer Löschgruppe oder Löschstaffel

Unterrichtslehre

Praktischer Feuerwehrdienst
(z. B. Ausbildungsanleitung, Auftreten und Verhalten)

6 Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P) 16

Führung einer Gruppe im Brand- und Hilfeleistungsdienst

Eventuell Sonderlehrgänge

Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen
der Dienststelle

7 Zugführerausbildung (B4) 10

Einsatztaktik für die Führung eines Zuges

Führungsorganisation

Einsatzrecht

Organisation des Feuerwehrwesens

Feuerwehrtechnik

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Psychologie für den Einsatzfall
(z. B. Stressbewältigung, Nachsorge)

Personalmanagement und Menschenführung

Führen im ABC-Einsatz

Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

8 Einsatzpraktikum Zugführer (B4P) 18

Führung eines Zuges und Leitung einer Wachabteilung oder Verwendung an einer feuerwehrtechnischen Ausbildungseinrichtung

Eventuell Sonderlehrgänge

Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen der Dienststelle

9 Verbandsführerausbildung (B5) 7

Einsatztaktik für die Führung eines Verbandes

Einführung in die Stabsarbeit

Informations- und Kommunikationstechniken

Verwaltungs- und Haushaltsrecht

Grundzüge der Betriebswirtschaft

Anlage 3

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2)

Inhalte der Ausbildung für den Aufstieg

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
1	Ausbildungslehrgang I - Einführungslehrgang (E)	10
	Vermittlung der für die Laufbahngruppe 2 erforderlichen Kenntnisse (z. B. naturwissenschaftliche, feuerwehrtechnische und didaktische Grundlagen)	
2	Vertiefungsphase (EV)	16
	Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt 1 (E) erworbenen Kenntnisse	
3	Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P)	16
	Führung einer Gruppe im Brand- und Hilfeleistungsdienst	
	Eventuell Sonderlehrgänge	

Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen der Dienststelle

4 Aufstiegslehrgang II - Zugführerausbildung (B4) 10

Einsatztaktik für die Führung eines Zuges

Führungsorganisation

Einsatzrecht

Organisation des Feuerwehrwesens

Feuerwehrtechnik

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Psychologie für den Einsatzfall
(z. B. Stressbewältigung, Nachsorge)

Personalmanagement und Menschenführung

Führen im ABC-Einsatz

Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

5 Einsatzpraktikum Zugführer (B4P) 18

Führung eines Zuges und Leitung der Wachabteilung oder Verwendung an einer feuerwehrtechnischen Ausbildungseinrichtung

Eventuell Sonderlehrgänge

Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen der Dienststelle

6 Aufstiegslehrgang III - Verbandsführerausbildung (B5) 7

Einsatztaktik für die Führung eines Verbandes

Einführung in die Stabsarbeit

Informations- und Kommunikationstechniken

Verwaltungs- und Haushaltsrecht

Grundzüge der Betriebswirtschaft

© juris GmbH